

# **Amtliche Bekanntmachung**

Auf der Grundlage der Artikel 60 bis 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 55 in Verbindung mit Anhang XI Überwachungszone der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und § 2 Abs. 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes erlässt das Landratsamt Schwäbisch Hall folgende

## **ALLGEMEINVERFÜGUNG:**

### **I. Anordnung**

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwäbisch Hall zur Festlegung einer Überwachungszone vom 12.03.2025 wird zum 13.04.2025, 00:00 Uhr aufgehoben.

### **II. Hinweise**

1. Es wird auf die seit dem 21.01.2023 gültige Allgemeinverfügung zur Anwendung von Biosicherheitsmaßnahmen bei Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln zu präventiven Zwecken des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg hingewiesen. Hiernach müssen Biosicherheitsmaßnahmen auch in Geflügelhaltungen mit weniger als 1.000 Tieren zum Schutz der Geflügelbestände in Baden-Württemberg eingehalten werden.

[https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mlr/intern/dateien/PDFs/Oeffentl\\_Bekanntmachungen/2023-01-18\\_AV\\_Biosicherheit-Gefl%C3%BCgel.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mlr/intern/dateien/PDFs/Oeffentl_Bekanntmachungen/2023-01-18_AV_Biosicherheit-Gefl%C3%BCgel.pdf)

2. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) muss nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht werden. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Bürgerinformation im Foyer des Landratsamts Schwäbisch Hall, Münzstraße 1, 74523 Schwäbisch Hall, kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten.

3. Diese Allgemeinverfügung wird am 11.04.2025 im Internet unter [www.LRASHA.de](http://www.LRASHA.de) in der Rubrik "Aktuelles/Amtliche Bekanntmachungen" bereitgestellt. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Landkreises Schwäbisch Hall über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen gilt der Tag der Bereitstellung im Internet als Tag der Bekanntmachung.

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schwäbisch Hall, mit Sitz in 74523 Schwäbisch Hall, Widerspruch erhoben werden. Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Zeit beim Regierungspräsidium Stuttgart mit Sitz in Stuttgart eingeht.

Schwäbisch Hall, den 11.04.2025



Gerhard Bauer  
Landrat

Landratsamt Schwäbisch Hall